

LANDRATSAMT SONNEBERG



Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Landratsamt Sonneberg; Postfach 10 04 42; 98504 Sonneberg

Metzgerei Moppel e. K.
Herrn Bernd Langbein
Köppleinstraße 58
98724 Lauscha/Thür.

Dienststelle Bahnhofstr. 66
Sachbearbeiter Dr. Milas
Zimmer-Nummer
Aktenzeichen Vet.-Nr. 2/2009
Telefon 03675 871-590
Fax 03675 871-581
E-Mail veterinaraamt@lkson.de

Ihr Zeichen

Ihr Antrag vom
28.09.2009

Datum
23.11.2009

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Amtliche Lebensmittelüberwachung
Hier: Lebensmittelrechtliche Zulassung Ihres Betriebes

Sehr geehrter Herr Langbein,
auf Ihren Antrag vom 28.09.2009 erlässt das Landratsamt Sonneberg folgenden

Zulassungsbescheid:

1. Ihr Betrieb Metzgerei Moppel e. K.
 Inhaber Bernd Langbein
 Köppleinstraße 58
 98724 Lauscha/Thür.

wird unter Erteilung der **Zulassungsnummer TH 72258** zugelassen als:

- Fleischzerlegungsbetrieb für Fleisch von Haushuftieren
und als
 - Fleischverarbeitungsbetrieb für die betrieblichen Tätigkeiten
 - a) Herstellung von Fleischerzeugnissen
 - b) Herstellung von Fleischzubereitungen
 - c) Herstellung von Hackfleisch
2. Die Kapazität des Betriebes wird auf 7500 kg je Woche begrenzt. Dies gilt für die Summe aller Tätigkeiten.

3. Die Zulassung ist an die lebensmittelrechtlich verantwortliche Person gebunden.
4. Die lebensmittelrechtlich verantwortliche Person (Lebensmittelunternehmer) im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) 178/2002 ist Herr Bernd Langbein.
5. Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 5.1 Ein Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist der Zulassungsbehörde (Landratsamt Sonneberg) innerhalb einer Woche mitzuteilen.
 - 5.2 Änderungen zur Firmierung (Firmenbezeichnung) sind der Zulassungsbehörde innerhalb einer Woche durch Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregisterauszuges mitzuteilen.
 - 5.3 Wesentliche bauliche oder andere wesentliche Änderungen der Einrichtung, des Produktionsablaufes oder des Produktsortimentes sind der Zulassungsbehörde rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderung, mitzuteilen. Kapazitätsüberschreitungen gelten auch als wesentliche Änderungen.
 - 5.4 Die Betriebseinstellung, -aufgabe, Insolvenz, Veräußerung oder sonstige Übertragung auf Andere ist der Zulassungsbehörde innerhalb einer Woche mitzuteilen.
 - 5.5 Die Zulassungsbehörde behält sich Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen vor.
6. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Die Gebühr wird in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt.

Begründung:

I. Tatsächliche Gründe

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Ihr Antrag vom 28.09.2009 gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
2. der Betriebsspiegel vom 28.09.2009;
3. der Grundrissplan und Maschinenaufstellplan, die Bestandteil des Zulassungsantrages und der Zulassung sind und aus denen die zugelassenen Betriebsräume ersichtlich sind;
4. das Eigenkontroll-Konzept und mikrobiologische Untersuchungsergebnisse;
5. die Überprüfung Ihres Betriebes am 29.10.2009 durch das Landratsamt Sonneberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Das Überprüfungsergebnis ist in unserem Protokoll vom 29.10.2009 angegeben.

II. Rechtliche Gründe

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sonneberg ist für die Zulassung von Betrieben, welche dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, sachlich (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a Halbsatz 2 Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ThürZLÜVO, örtlich (§ 3 Abs. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) und instanziell (Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes Sonneberg) zuständig.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Zulassung ist Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 191, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2008 (ABl. L 97/85) sowie Artikel 1 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 226/83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2008 (ABl. L 277/15 vom 18.10.2008) sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2008 (ABl. L 277/8 vom 18.10.2008) und Artikel 1 Abs. 1, Artikel 3, 4 und 5 sowie Artikel 6 Abs. 1, 2 und 3b) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139, S. 1, L 226, S. 3), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 03.03.2009 (ABl. L 58/3). Alle Angaben beziehen sich jeweils auf die zurzeit geltende Fassung.

Die endgültige Zulassung erteilt die Behörde dann, wenn der Lebensmittelunternehmer den Nachweis erbracht hat, dass der Betrieb die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 sowie andere einschlägige Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt.

III. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2, Satz 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 vollständig erfüllt werden. Diese Vorschrift verlangt, dass die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten sowie Betriebsschließungen melden.

Insbesondere können der Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers, bauliche Änderungen im Betrieb, betriebliche Umorganisationen, Änderungen in den Produktbereichen sowie sonstige hygienerelevante Änderungen Verschlechterungen in der Hygiene nach sich ziehen und damit die Zulassung in Frage stellen. Um im Einzelfall prüfen zu können, ob die Zulassung in der vorliegenden Fassung trotz veränderter Umstände fortbestehen kann, muss die Zulassungsbehörde von Änderungen rechtzeitig Kenntnis erlangen (§ 36 Abs. 1, 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32).

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 7 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (ThürVwKostO) vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 315). Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Sonneberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



DVM Schmudde
Amtsleiter

Hinweise:

1. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin ist für die Bekanntmachung der Zulassung im Bundesanzeiger zuständig.
2. Das **Identitätskennzeichen** nach Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Kennzeichnung der in Ihrem Betrieb hergestellten Produkte lautet wie folgt:



2. Sie werden darüber informiert, dass die Vorschriften der §§ 42 und 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu beachten sind.

Widerrufsvorbehalt:

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. die Anforderungen nach den jeweils gültigen innergemeinschaftlichen und nationalen fleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht mehr erfüllt sind und die Mängel nicht innerhalb einer von uns festgesetzten Frist beseitigt werden;
2. der bauliche Zustand oder die Herstellungstechnologie oder die Art und Menge der im Betrieb vorhandenen Produkte derart verändert ist oder nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, dass dadurch in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht die Anforderungen an die Zulassung nicht mehr erfüllt sind,
3. die betrieblichen Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind, nicht mehr ausgeübt werden oder wenn in den zugelassenen Räumen andere Tätigkeiten ausgeübt werden,
4. bei Betriebsaufgabe, vorübergehender Betriebseinstellung, Insolvenz, Verpachtung oder Veräußerung des Betriebes oder wesentlicher Teile davon,
5. die oben angegebenen Auflagen nicht beachtet worden sind.

Für den Fall des Widerrufs der Zulassung sind gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die zugelassenen betrieblichen Tätigkeiten einzustellen.

Wenn der Lebensmittelunternehmer die Gewähr geben kann, dass er die für den Widerruf maßgeblichen Mängel innerhalb einer vertretbaren Frist behebt, kann nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 statt des Widerrufs auch das Ruhen der Zulassung angeordnet werden.